
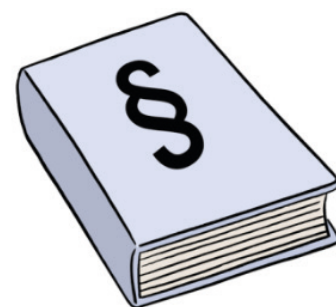




Weg-weiser für Eil-anträge nach dem Gewalt-schutz-gesetz

- Amts-gericht Groß-Gerau
- Amts-gericht Rüsselsheim



Heraus-gegeben vom
Büro für Frauen und
Chancen-gleichheit
Groß-Gerau



Das Gewalt-schutz-gesetz

Gewalt wird bestraft.

Zum Beispiel körperliche Gewalt.

Körperliche Gewalt ist:

Wenn jemand geschlagen wird.

Oder getreten wird.

Manchmal wohnt die gewalttätige Person

in der gleichen Wohnung.

Oder sie ist oft zu Besuch da.

Durch das Gewalt-schutz-gesetz muss die gewalttätige

Person die Wohnung verlassen.

Das Gewalt-schutz-gesetz hilft auch bei Belästigung.

Belästigung ist:

Wenn Sie nie in Ruhe gelassen werden.

Obwohl Sie das wollen.

Zum Beispiel ruft die gewalttätige Person immer an.

Oder schreibt SMS.

Oder klingelt an der Tür.

Wenn sie damit nicht aufhört, wird sie bestraft.

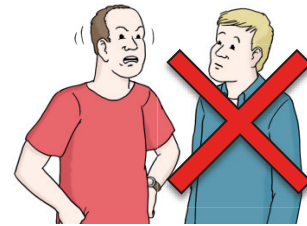


ANTRÄGE

Welche Anträge können Sie stellen?

1. Sie können beantragen, dass die gewalttätige Person

- nicht in Ihre Nähe kommt
- und Sie in Ruhe lässt.



Das nennt sich Kontakt- und Näherungs-verbot.

2. Oder Sie können beantragen,

dass die gewalttätige Person

- nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung wohnt
- und Sie alleine in der Wohnung leben können.



Das nennt sich Wohnungs-überlassung.

Oder Sie beantragen beides.

Steht die gewalttätige Person mit im Mietvertrag?

Dann können Sie bis zu 6 Monate alleine dort wohnen.

In diesen 6 Monaten können Sie in Ruhe klären,
wie es weiter geht

KOSTEN zum Gerichts-verfahren

Was ist ein Gericht und ein Gerichts-verfahren?

Ein Gericht ist ein Ort der Rechts-sprechung.

An einem Gericht arbeiten Richter und andere Mitarbeiter.

Der Richter entscheidet über Recht.

Und über Unrecht.

Und ein Richter spricht Urteile.

Urteile sind Entscheidungen vom Richter.

Und ein Richter macht Beschlüsse.

Beschlüsse sind auch Entscheidungen vom Richter.

Das schwere Wort ist: Gerichts-verfahren.

Das Gerichts-verfahren hat genaue Regeln.

Diese Regeln nennen sich Gesetze.

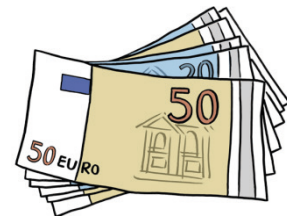


Kommt es zu einem Gerichts-verfahren:

Können Kosten entstehen!

Kosten können entstehen:

- Beim Beschließen des Urteils vom Richter.
Das schwere Wort dafür ist: Gerichtsvollzug.
- Für den Anwalt, der Sie vor Gericht unterstützt.
- Für den Anwalt der gewalttätigen Person.



TIPP

Haben Sie wenig Geld? Dann können Sie Hilfe erhalten.
Dafür stellen Sie einen Verfahrens-kosten-hilfe-antrag.

Für diesen Antrag benötigen Sie:

- Nachweise über das Geld, dass Sie jeden Monat bekommen:
Zum Beispiel Lohn-bescheinigung, Bescheinigung vom Arbeitsamt für ALG II und mehr.
- Nachweise über das Geld, dass Sie jeden Monat ausgeben:
Zum Beispiel über Miete, Versicherungen und mehr.
Aber auch Nachweise über Schulden,
Unterhalts-zahlungen und mehr.

Erhalten Sie kein monatliches eigenes Geld?

Dann müssen Sie eine eides-stattliche Erklärung abgeben.

Das bedeutet:

- Sie bestätigen, dass Sie kein eigenes Geld haben
- Sie versichern, dass Sie die Wahrheit sagen.



Wo können Sie diese Anträge stellen?

Welches Gericht ist zuständig?

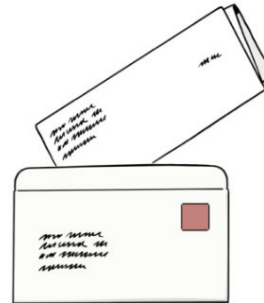
Für **Groß-Gerau** ist zuständig, das:

Amts·gericht

Familien·gericht

Europaring 11 – 13

64521 Groß Gerau



Telefon: 0 61 52 / 170 – 02

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr

Für **Rüsselsheim** ist zuständig, das:

Amts·gericht

Familien·gericht

Johann-Sebastian-Bach-Straße 45

65428 Rüsselsheim



Telefon: 0 61 42 / 203 - 199

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

Sie können den Antrag bei dem Gericht stellen,
in dem Bezirk:

- in dem die Tat begangen wurde,
- in dem sich die gemeinsame Wohnung der gewalttätigen Person und Ihnen befindet oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

DOKUMENTE

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Wurde Ihnen Gewalt zugefügt?

Werden Sie belästigt?

Dann können Sie die Anträge selbst stellen!

Sie brauchen dazu keinen Anwalt.

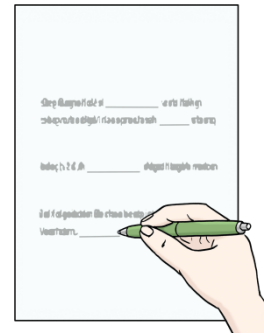
Aber ein Anwalt kann Ihnen besser dabei helfen.

Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen.

Gehen Sie dafür in die Geschäftsstellen vom Amtsgericht.

Dort werden die Anträge aufgenommen.

Und von dort gehen die Anträge zu einem Familienrichter.



Um den Antrag zu stellen ist es wichtig:

- genau zu beschreiben, was passiert ist.
- Nachweise vorzulegen:
Zum Beispiel Fotos, ärztliches Attest.
- Aufzuschreiben, wo sie sich im Alltag überall aufhalten.

Denn für diese Orte kann ein Kontakt- und Nährungsverbot beantragt werden.

Was sollten Sie für die Anträge zum Gewalt-schutz mitbringen?

- Personal-ausweis oder Reisepass
- Bescheinigung der Polizei über die Anzeige
- Wenn vorhanden: Bestätigung der Polizei, dass die gewalttätige Person die gemeinsame Wohnung nicht mehr betreten darf
- Das Schwere Wort dafür ist: Wohnungs-verweis.
- Bescheinigung vom Arzt über Verletzungen
- Wenn möglich: Adressen und eides-stattliche Erklärungen von Zeugen

Eides-stattliche Erklärung bedeutet:

Ich sage die Wahrheit.

Lüge ich? Dann kann ich bestraft werden.

- Den Mietvertrag:
Um die Wohnung für sich alleine zu bekommen.
- Die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält.



RECHTSPRECHUNG

Was passiert nach dem der Antrag gestellt wurde?

Der Familien·richter hat drei Möglichkeiten zu entscheiden:

1. Der Familien·richter entscheidet sofort über Ihren Antrag.
Sie bekommen den Beschluss am selben Tag.
Oder er kommt in den nächsten Tagen mit der Post.
Die gewalttätige Person wird vom Amts·gericht informiert.
2. Der Familien·richter hört die gewalttätige Person an.
Und entscheidet einige Tage später über Ihren Antrag.
3. Der Familien·richter macht einen Termin nach 2 bis 4 Wochen.
Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und eventuell Zeugen geladen.
Den Termin bekommen Sie mit der Post.



Gibt es einen gemeinsamen Termin mit der gewalttätigen Person vor Gericht?
Dann ist es besser einen Anwalt zu haben.



BESCHLUSS

Gibt es einen Beschluss?

Dann kann ein Gerichts·vollzieher die gewalttätige Person aus der Wohnung werfen.

1. Gehen Sie zum Amts·gericht.
2. Fragen Sie bei der Anmeldung nach der Verteilerstelle der Gerichtsvollzieher.
3. Dort sagt man Ihnen die Daten von dem Gerichtsvollzieher für Ihren Wohnort.



WICHTIG

Haben Sie einen Antrag bei Gericht gestellt?

Und es gibt noch keine gerichtliche Entscheidung?

Dann kann die Polizei die bestehende

Wegweisungsverfügung um weitere 14 Tage verlängern.

Eine Wegweisungsverfügung bedeutet:

- Der gewalttätigen Person ist es verboten die Wohnung zu betreten.
- Der gewalttätigen Person ist es verboten mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Was können Sie tun:

Wenn sich die gewalttätige Person nicht an das Verbot hält?

Wie zum Beispiel:

- Die gewalttätige Person nimmt Kontakt mit Ihnen auf?
- Die gewalttätige Person kommt in Ihre Nähe?

Dann macht sich die gewalttätige Person strafbar!

Rufen Sie die Polizei an, egal ob es Tag oder Nacht ist.

Sie können auch eine Strafanzeige stellen.

Erst durch die Strafanzeige kann die gewalttätige Person bestraft werden.

Informieren Sie auch das Gericht darüber.

Das Gericht kann dann beim Familiengericht

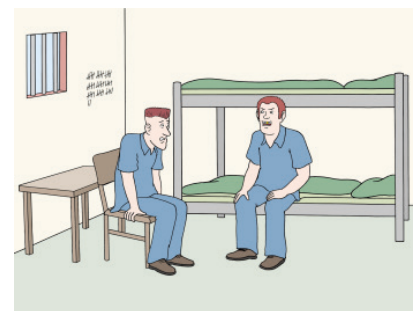
Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beantragen.

Ordnungsgeld bedeutet:

Die gewalttätige Person muss Geld als Strafe zahlen.

Ordnungshaft bedeutet:

Die gewalttätige Person muss als Strafe für ein paar Tage oder ein paar Wochen ins Gefängnis.



DIE KINDER

Was ist mit Ihren Kindern?

Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr.

Auch wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden.

Oft sehen Kinder Gewalt gegen einen Elternteil.

Bitte suchen Sie sich schnell Beratung und Unterstützung für sich und Ihre Kinder.



Erziehungs- und Paarberatung Caritaszentrum

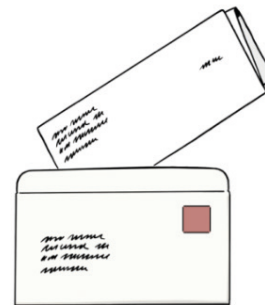
Kelsterbach

Walldorfer Str. 2 B (1. Stock)

65451 Kelsterbach

Telefon: 0 69 / 20 000 445

Email: erziehungsberatung-kelsterbach@cv-offenbach.de



Caritaszentrum Rüsselsheim

Virchowstr. 23

65428 Rüsselsheim

Telefon: 0 61 42 / 40 96 70

Email: caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Groß-Gerau e.V.

64521 Groß-Gerau

Telefon: 06152 9793050

Email: beratungsstelle@ksbogg.de

Internet: www.ksbogg.de

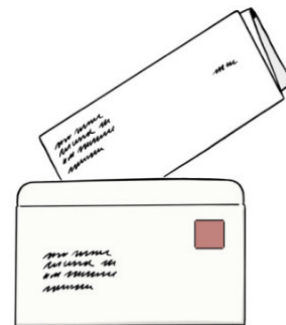


Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
des Kreises Groß-Gerau
Darmstädter Straße 88
64521 Groß-Gerau
Telefon: 0 61 52 / 7898
Email: erziehungsberatung@kreisgg.de



Erziehungs-, Jugend- und Drogenberatung des
Kreises Groß-Gerau – Südkreisberatungsstelle
Stahlbaustraße 4
64560 Riedstadt-Goddelau
Telefon: 0 61 58 / 915766
Email: erziehungsberatung@kreisgg.de

Allgemeiner Sozialer Dienst Kreis Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Telefon: 0 61 52 / 989-552 oder 0 61 52 / 989-502
Email: asd@kreisgg.de



Allgemeiner Sozialer Dienst Stadt Rüsselsheim
Mainstraße 7
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 0 61 42 / 832143
Email: soziale.dienste@ruesselsheim.de

BERATUNG

Wo bekommen Sie Beratung und Unterstützung?

In Beratungsstellen erhalten Sie Beratung und Unterstützung,



wie zum Beispiel:

- Infos und Hilfen zu Gewalt-schutz-anträgen
- Infos zu rechtlichen Fragen
(zum Beispiel bei Strafanzeige, Umgangsrecht und Sorgerecht, Aufenthaltsrecht usw.)
- Adressen von Anwälten



Außerdem helfen wir Ihnen:

- Ihre Erlebnisse besser zu verarbeiten.
- neue Wege zu finden.
- Ideen für eine schönere Zukunft zu finden.
- beim Schutz vor Gewalt.



Die Beratung ist für Sie kostenlos.

Wenn Sie das möchten, ist die Beratung anonym.

Anonym bedeutet:

Niemand erfährt über was gesprochen wurde.

Keiner erzählt etwas weiter.

Sie bekommen einen Übersetzer, wenn Sie ihn brauchen.



KONTAKTE

An folgende Adressen können Sie sich hinwenden:

- wenn Sie Gewalt erleben oder
- wenn Sie jemanden Gewalt gegenüber anwenden.

Proaktive Beratung Groß-Gerau und Rüsselsheim

Frauen helfen Frauen e.V. -

Frauenberatungsstellen / Frauenhaus

Gernsheimerstr. 56a,

64502 Groß-Gerau

Telefon: 0 61 52 / 80 000

Email: info@frauenberatung-gg.de



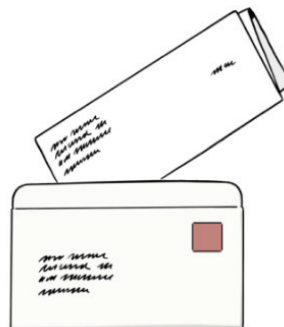
Diakonisches Werk

Männerberatung

Schulstrasse 17

64521 Groß-Gerau

Telefon: 0 61 52 / 17 26 810



Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon: 0 80 00 / 116 016

Internet: www.hilfetelefon.de



Bestelladresse:

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Büro für Frauen und Chancengleichheit
Wilhelm-Seipp-Straße 4 | 64521 Groß-Gerau
Telefon 06152 989 563
bfc@kreisgg.de
www.kreisgg.de

Mit freundlicher Unterstützung
durch das Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main



Für das einfachere und leichtere Lesen wird im vorigen
Text für Personen nur die männliche Form verwendet.

Bilder:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel,
2013